

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

TCH-Support UG (haftungsbeschränkt), Inderstorferstraße 61, 80689 München, Deutschland, Vertreten durch: Gregor Ortega Wagner (Geschäftsführer), Amtsgericht München, HRB 255815, Sitz der Gesellschaft ist München  
- im weiteren kurz: TCH-Support

## § 1 Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich diese Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten auch, wenn eine Gegenbestätigung auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

## § 2 Angebot

1. Alle Angebote von TCH-Support sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Rechte gegen TCH-Support können daraus nicht hergeleitet werden.

## § 3 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Auftragsumfang und –Inhalt aus dieser.

## § 4 Lieferfrist/Lieferumfang

1. Die Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von TCH-Support liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von TCH-Support nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von TCH-Support werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

4. Teillieferungen sind innerhalb der von TCH-Support angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
5. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

### **§ 5 Annullierungskosten**

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann TCH-Support unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 50% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### **§ 6 Verpackung und Versand**

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald TCH-Support die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
2. Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und von TCH-Support berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.
3. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

### **§ 7 Preise**

1. Alle Preise verstehen sich ab München exklusive Anfahrt. Entgegenstehende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder marktmäßigen Einstandspreise, so ist TCH-Support berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

### **§ 8 Gewährleistung**

1. Für Mängel an den Liefergegenständen / Leistungen haftet TCH-Support während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von TCH-Support durch Nachbesserung oder Umtausch. Kann TCH-Support der seiner Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Auftraggeber an Stelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.

2. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht durch den unsachgemäßen Gebrauch verursacht worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet TCH-Support nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. TCH-Support behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Support zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Gegenstände durch TCH-Support gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbrauchercreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch TCH-Support schriftlich erklärt wird.
4. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist er berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt TCH-Support bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen TCH-Support und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TCH-Support, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich TCH-Support, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann TCH-Support verlangen, daß der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, nicht TCH-Support gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TCH-Support Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt auch für den Fall, daß die gelieferten Gegenstände mit anderen, nicht TCH-Support gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für TCH-Support.

5. Der Auftraggeber darf die gelieferten Gegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber TCH-Support unverzüglich davon zu benachrichtigen und TCH-Support alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum von TCH-Support hinzuweisen.
6. TCH-Support verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des

Auftraggebers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

### **§ 10 Haftung aus Delikt**

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von TCH-Support.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen von TCH-Support sind stets sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. TCH-Support ist berechtigt, Verzugszinsen mit 3% P.A. über dem jeweiligen Diskontsatz/Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn TCH-Support eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlung wegen irgendwelcher von TCH-Support nicht anerkannten Gegenansprüchen des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

### **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort ist München.
2. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand München. TCH-Support ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit TCH-Support geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch TCH-Support.
5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.